Gemeinde Krummhörn

Krummhörn, der 02.02.2022

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/063
öffentlich

Federführung:	Fachbereich 1	Datum:	01.02.2022
Bearbeiter:	Stephanie Hinrichs	AZ:	
Verfasser:	Heike Klaassen		

Beratungsfolge	**Termin**	
Finanz- und Personalausschuss Verwaltungsausschuss Rat	15.02.2022	

Gegenstand der Vorlage
Feststellung des Jahresergebnisses 2014 der Gemeinde Krummhörn, Beschluss über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2014, Zuführung des Jahresüberschusses zur Überschussrücklage und Entlastungserteilung für den Bürgermeister

Beschlussvorschlag:
1.
Der Rat beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2014
2.
Der Rat beschließt die in der Jahresrechnung aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014
3.
Der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses werden 1.635.378,86 € zugeführt.
Der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses werden 64.234,37 € zugeführt.
4.
Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird die Entlastung dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.

Sachverhalt:
Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wurde erstellt. Der Jahresabschluss besteht aus
• einer Bilanz,
• einer Ergebnisrechnung,
• einer Finanzrechnung,
• einem Anhang und dessen Anlagen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses wurden vom Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festgestellt.

Der Jahresüberschuss gleicht nach § 123 NKomVG die Fehlbeträge der Vorjahre aus. Der Jahresüberschuss nach Abzug der Fehlbeträge der Vorjahre in Höhe von 1.699.613,23 € wird der Überschussrücklage nach § 110 Abs. 2 Satz 2 NKomVG zugeführt. Dabei sind die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses in die jeweiligen „Überschussrücklagen“ des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gem. § 123 Abs. 1 NKomVG zuzuführen. Durch den Ausgleich der Fehlbeträge der Vorjahre, die ausschließlich aus den ordentlichen Ergebnissen resultieren, wird das ordentliche Ergebnis um diese gekürzt und das außerordentliche Ergebnis in seiner Höhe zugeführt. Nach 58 (1) Nr. 10 NKomVG liegt die Zuständigkeit beim Rat.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Krummhörn wie folgt zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Gemeinde entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Zu den Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht wurde die der Jahresrechnung anliegende Stellungnahme vom Bürgermeister abgegeben.

Kosten/Folgekosten: